

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE C DES ANTRAGS AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- ERGÄNZENDE ANGEMESSENE LERNFÖRDERUNG -

Ab 2011 besteht die Möglichkeit, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu beantragen.

Zu diesen Leistungen zählt unter anderem auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

- ~ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und noch keine 25 Jahre alt sind, wenn sie
 - im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII stehen oder wenn
 - für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder
 - sie im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine ergänzende angemessene Lernförderung ausreichen.

Bitte beachten Sie:

- ~ Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- ~ Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sind gegenüber den Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig. Soweit bereits Leistungen des Jugendamtes nach § 35 a SGB VIII gewährt werden, ist dies in der Anlage C entsprechend anzukreuzen. Fügen Sie in diesem Fall bitte auch den Bescheid des Jugendamtes bei.

Wann können welche Kosten übernommen werden?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen eines Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe derselben Schulart) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt eine ergänzende angemessene Lernförderung in Betracht.

Wichtig:

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wie funktioniert die Beantragung?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim Landratsamt Regensburg – Sozialamt – beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte den allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE C, mit der Sie sich die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern durch die Schule bestätigen lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z.B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Regensburg – Sozialamt – erfolgen muss.

Sie können Vorschläge zu möglichen Anbietern der Nachhilfe unter Angabe der voraussichtlichen Kosten unterbreiten. Es wird dann von der für Sie zuständigen Stelle geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote geeignet sind.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.